



# ALLES IM BLICK?

*Für Jäger, Förster und Naturschützer sind Wildkameras eine große Hilfe, doch Datenschützer äußern schon seit längerem Bedenken. Rechtsanwalt und Jäger Klaus Nieding erläutert die Gesetzeslage.*

Wildkameras sind heutzutage in aller Munde – sei es aufgrund der Nutzung im privaten Bereich zur Grundstücksüberwachung oder, dem eigentlichen Sinn entsprechend, zur Beobachtung des Wildbestands in den Staats- und Privatrevieren. Aber auch im Revier übernimmt die Kamera hin und wieder Überwachungsaufgaben, z. B. bei wiederkehrenden Diebstahls- oder Vandalismusedelikten. Kaum ein anderes technisches Hilfsmittel hat in den letzten Jahren einen derart erfolgreichen Einzug in unsere Revierpraxis gehalten wie Wildkameras. So sprang auch neulich ein Discounter auf den Zug auf und brachte eine hohe Zahl an Wildkameras in Umlauf.

In der Regel gut und verlässlich, immer aufmerksam und vor allem unbestechlich, versehen die Geräte rund um die Uhr ihren Dienst an Wildzaun, Kirtung, Suhle oder Malbaum. Einmal eingesetzt, mag sie kein Jäger mehr missen – führen sie ihn doch zu Erkenntnissen, die er sonst nur mit erheblichem Zeitaufwand in Erfahrung bringen könnte. Ganz gleich, ob Fuchsgeheck, Abschussbock, Rotwild als seltener Besucher oder der heimliche Keiler, die Wildkamera im

Revier ist ihr Geld wert. Aber auch der eine oder andere Pilzsucher, der sich seinen Weg durch die Dickungen bahnte, oder Paare beim Schäferstündchen wurden bereits auf den Speicherkarten dokumentiert. Den einen stört es nicht, dem anderen ist es aus verschiedenen Gründen ein Dorn im Auge.

Grund genug für neuen Ärger: Und der kommt nun in vielen Bundesländern auf, weil Datenschützer der regierenden Parteien dort wegen dieser möglichen Verletzungen der Privatsphäre von Erholungssuchenden im Wald auf die Barrikaden gehen. Eine neue Form ziviler Paranoia oder gerechtfertigter Einwand? So wird ein harmloses technisches Hilfsmittel, das dem Jäger die Hege erleichtern und die Bejagung des Wildes effektiver gestalten soll, zum Teufelswerk George Orwells stilisiert und verdammt.

Glücklicherweise hilft hier die Gesetzeslage, um die wie nicht selten (wenn es um die Jagd geht) emotional geführte Diskussion auf eine rationale Ebene zu retten. Aber wie so oft stoßen die Justiziere der Landesjagdverbände dabei auf die künstlichen Hürden des Pluralismus, was die Betrachtung der Causa nicht gerade vereinfacht. ►

Die Geräte geben Aufschluss über  
nächtliche Tier- und Wildaktivitäten  
im Wald.



## ERST EINMAL EINGESETZT, MAG KEIN JÄGER MEHR AUF DIE WILDKAMERA IN SEINEM REVIER VERZICHTEN.

Die Regelung dieser Materie in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder erweist sich als uneinheitlich. Daher soll hier die rechtliche Lage kurz erörtert werden.

§ 1 BDSG gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes, öffentliche Stellen der Länder und nicht öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

§ 3 BDSG definiert personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

Die Aufzeichnung von Betroffenen durch eine Wildkamera unterfällt daher diesem Tatbestand.

Verstöße gegen diese Regelungen kommen in zweierlei Hinsicht in Betracht. Zum einen ist ein Verstoß gegen § 6 b BDSG möglich, der die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) für zulässig erklärt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Zum anderen ist ein Verstoß gegen § 43 II Nr. 1 BDSG möglich, der besagt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet.

Soweit dabei staatliche Stellen, wie z. B. die Landesforstverwaltungen oder Jagdbehörden, Wildkameras aufstellen, tun sie dies zur Aufgabenerfüllung im Sinne von § 6 b I Nr. 1 BDSG. Die entsprechende Aufgabenzuweisung ergibt sich

dabei aus den landesrechtlichen Vorschriften der Landesjagd- oder Landeswaldgesetze. Dabei ist es vollkommen ausreichend, dass die Überwachung mithilfe von Wildkameras die den staatlichen Stellen obliegenden Aufgaben im weitesten Sinne erfüllt. Durch eben diese Überwachung kann eine waidgerechte Jagdausübung erfolgen, da so unter anderem die verschiedenen Bewegungsmuster des zu bejagenden Wildes erkannt und analysiert werden können.

Als für Revierinhaber weitaus wichtigerer Punkt kommt die Ausübung des in § 6 b I Nr. 2 BDSG angesprochenen Hausrechts in Betracht. Über Art. 14 GG ist das Eigentum und damit auch das Recht des Revierinhabers zu dessen Jagdausübung geschützt. Das Hausrecht folgt hier unter anderem aus dem Inhalt des Jagdrechts nach § 1 I BJG, nämlich der ausschließlichen Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Die Wildkameras dienen hier als Maßnahme zur Ausübung der waidgerechten Hege und damit der Ausübung des den Revierinhabern zustehenden Hausrechts.

Vom Hausrecht ist dabei z. B. die Abwehr oder Verfolgung von Störern umfasst, also Personen, die den Wald nicht zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung oder des Naturgenusses als solchen betreten, sondern um die Jagd- und Forstausübung durch Vandalismus an Kirrungen oder Hochsitzen aus Gründen falsch verstandenen Naturschutzes zu erschweren.

Zu guter Letzt verbleibt der Auffangtatbestand des § 6 b I Nr. 3 BDSG, nämlich die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Diese Vorschrift gilt ausschließlich für nicht öffentliche Anwender und ist damit für die Jäger und Förster von größter Bedeutung. Von diesen berechtigten Interessen wird jedes tatsächliche Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art erfasst, jedoch muss das Interesse objektiv begründbar sein. Bei der Installation von Wildkameras kann dieses Interesse durch eine waidgerechte Jagdausübung und Kontrolle des Wildbestands begründet werden. ►

Raub- und Rehwild, aber auch Neubürger wie der Wolf können über Wildkameras im Revier bestätigt werden.



Bei jeder der drei Tatbestandsvarianten des § 6b BDSG ist jedoch immer das Kriterium der Erforderlichkeit der Maßnahme zu beachten. Erforderlichkeit bedeutet dabei, dass zu prüfen ist, ob der angestrebte Zweck der konkreten Maßnahme tatsächlich mit dieser erreicht werden kann und ob nicht mildere, aber gleich effektive Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen. Bei dem Einsatz von Wildkameras an jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen, Kirrungen etc. wird dies regelmäßig nicht der Fall sein, da auf andere denkbare Weise keine dauerhafte Überwachung der betroffenen Stellen erfolgen kann.

Des Weiteren muss das Anbringen von Wildkameras auch verhältnismäßig sein. Es hat daher eine Abwägung der betroffenen Interessen zu erfolgen. Hier sind also das Jagdrecht auf der einen Seite und insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der durch die Wildkameras Be-

troffenen auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Hierzu ist Folgendes anzumerken: Soweit die Kameras an Stellen angebracht werden, an denen Waldbesucher diesen nicht ausweichen können, überwiegt das in Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG verfassungsrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, nämlich sich grundsätzlich frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne dabei Kontrollmaßnahmen befürchten zu müssen. Die Kameras sind daher an Freiflächen, waldnahen Parkplätzen oder ähnlichen öffentlichen Flächen nicht zulässig.

Anders wiederum verhält es sich bei dem Einsatz der Kameras an den bereits angesprochenen Kirrungen, Hochsitzen und weiteren jagd- oder forstlichen Einrichtungen, die zumeist in Privatbesitz stehen und gerade der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. An diesen Stellen hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich zurückzu-



stehen, da die Interessen der Revierinhaber hier bezüglich der waidgerechten Jagdausübung überwiegen.

Somit eröffnet der Einsatz von Wildkameras an jagdlichen Einrichtungen zwar den Anwendungsbereich des § 6 b I BDSG, ist jedoch zulässig.

Der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz ist hingegen seit längerem darum bemüht, die Verwendung von Wildkameras zu unterbinden. Dies ist bis heute jedoch erfolglos geblieben. Der Datenschutzbeauftragte hatte argumentiert, dass das Recht eines Waldbesuchers auf informationelle Selbstbestimmung und unbeobachteten Aufenthalt im Wald im Rahmen einer Interessenabwägung höher zu bewerten sei als das Recht der Jägerschaft auf Installation von Wildkameras. Hierbei verkennt er jedoch die oben genannten Aspekte, die die Installation von Wildkameras zulässig machen. ►



## FLIR PS-Serie

### Extrem kompakte, portable Nachtsicht-Wärmebildkameras

Die neuen FLIR-Wärmebildkameras der PS-Serie verhelfen jedem Outdoor-Fan auch bei völliger Dunkelheit zu klarer Sicht. Sie sind vielfältig einsetzbar. Ob auf Wanderungen, bei der Beobachtung von Tieren oder beim Zelten - diese Kameras helfen, auch in absoluter Dunkelheit zu sehen.

Nach Sonnenuntergang werden zahlreiche Tiere aktiv. Mithilfe einer Wärmebildkamera, wie etwa der PS-Serie, sind Sie in der Lage, deren Aktivitäten zu beobachten. Diese Kameras helfen Ihnen nicht nur dabei, Tiere in völliger Dunkelheit ausfindig zu machen, sondern ebenso gut bei Tageslicht.



FLIR TS-Serie / FLIR BTS-Serie

**FLIR Systems GmbH**  
Berner Strasse 81  
D-60437 Frankfurt am Main  
Deutschland

[www.flir.com](http://www.flir.com)  
[www.flirwebshop.com](http://www.flirwebshop.com)

Tel.: +49 (0)69 95 00 900  
Fax: +49 (0)69 95 00 9040  
e-mail: [flir@flir.com](mailto:flir@flir.com)

Bilder nur zur Veranschaulichung eingesetzt.

## WILDKAMERAS SIND ZUR POPULATIONSKONTROLLE INSGESAMT GEEIGNET UND EIN EFFEKTIVES INSTRUMENT ZUR BEJAGUNG VON WILDSCHWEINEN.

Daneben sei als weiterer wichtiger Aspekt noch erwähnt, dass auch der Waldbesuch als solcher gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. § 22 II 1 LWaldG-RhPf besagt hierbei, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört werden dürfen. Die waidgerechte Hege ist dabei ein wichtiges Instrument der Revierinhaber zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Wald – Jagd ist schließlich aktiver Naturschutz. Die Jägerschaft selbst sorgt dabei durch die Jagdausübung für die Erhaltung des Wild- und Waldbestands und trägt auch dazu bei, Beeinträchtigungen der Forst- und Landwirtschaft durch Wild zu vermeiden. Damit hat die Jägerschaft auch Anteil daran, dass der Wald so erhalten wird, wie ihn die jeweiligen Waldbesucher vorzufinden wünschen.

Der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz verkennt somit diese Pflichten, die der Jägerschaft obliegen, und versucht, die Interessen der Waldbesucher unnötig zu erhöhen. Deren Interessen werden bereits durch die obigen Ausführungen zum BDSG gewahrt. Eine darüber

hinausgehende Interessenabwägung ist nicht vomöten. Somit ist der Einsatz von Wildkameras unter den genannten Voraussetzungen erlaubt und für die Waldbesucher hinzunehmen.

Abschließend sei hier noch erwähnt, dass der Einsatz von Wildkameras gemäß § 4 d I BDSG in Verbindung mit § 3 IV BDSG meldepflichtig bei den jeweiligen Datenschutzbeauftragten ist, da durch das Speichern von Bildern der Kameras oder die Übermittlung der Bilder eine Verarbeitung im Sinne des BDSG gegeben ist. Sofern der Meldepflicht nicht nachgekommen wird, ist dieser Verstoß bußgeldbewehrt nach § 43 I Nr. 1 BDSG.

Zwar ist im BDSG eine Kennzeichnung der Positionen der Kameras nicht vorgesehen – was auch im Fall der Fälle zu Diebstahl oder Vandalismus führen könnte –, jedoch kann sich ein Waldbesucher, der auf Nummer sicher gehen will, beim Datenschutzbeauftragten informieren, ob in dem Wald, den er aufsuchen möchte, Kameras vorhanden sind. ■

Ein klares „Ja!“ zum Einsatz von Wildkameras kommt von Jägerschaft, Forst und Wissenschaft. Schließlich hat die zunehmende Naturnutzung durch Erholungssuchende das Verhalten vieler Tier- und Wildarten hinsichtlich zunehmender Nachtaktivität verändert.